# Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

| 1966 | Ausgegeben zu Bonn am 24. August 1966 | Nr. 40 |
|---|---|---|



## Verordnung zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung

**Vom 18. August 1966**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 317), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 873), wird verordnet:

### Artikel 1

Die Moselschiffahrtpolizeiverordnung vom 19. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 586) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Jedes Fahrzeug und jedes Floß müssen einen Führer haben. Dieser muß zur Führung eines Fahrzeuges oder Floßes geeignet sein. Die Eignung gilt als vorhanden, wenn der Schiffsführer eine der in der Verordnung über das Führen von Fahrzeugen auf der Mosel vorgesehenen Urkunden für die von ihm geführte Fahrzeugart besitzt."

2. § 60 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Das Befahren von Wasserflächen im Bereich von Wehren, die durch die gerade Verbindungslinie zwischen zwei Zeichen am Ufer nach § 59 begrenzt werden, ist allen Fahrzeugen und Flößen verboten. Die Bezeichnung kann bei Tag durch eine Reihe von Bojen, die einen stehenden roten Zylinder mit einem waagerechten weißen Strich tragen, ergänzt werden."

3. § 109 erhält folgende Fassung:

   „§ 109

   Vorbeifahrt an Fährstellen

   Sämtliche Fahrzeuge müssen rechtzeitig vor der Vorbeifahrt an Fährstellen, die mit einem Zeichen nach § 23 a bezeichnet sind, einen langen Ton geben."

4. In der Anlage 4 erhält in der Spalte „Beschreibung der Zeichen und Lichter" die Beschreibung „bei Tag" zu Bild 45 a folgende Fassung:

   „bei Tag: eine Reihe von Bojen mit aufgesetztem roten Zylinder mit waagerechtem weißen Streifen
   oder
   je eine Tafel nach Bild 44 an beiden Enden der Begrenzungslinie der gesperrten Fläche,"

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

### Artikel 3

(1) Artikel 1 Nrn. 2, 3 und 4 treten am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 18. August 1966

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm